

EINWOHNERGEMEINDE

WALTERSWIL



Personalreglement

Gemeindeversammlung: 12. Juni 2023
Inkraftsetzung: 1. August 2023

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.
1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde Walterswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ² Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und die Personalverordnung und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat regelt die Austrittsmodalitäten innerhalb der Probezeit. Die Kündigungsfristen betragen während des ordentlichen Dienstverhältnisses: a) Kaderpersonal: 6 Monate, b) öffentlich-rechtlich angestelltes Personal: 3 Monate, c) privat-rechtlich angestelltes Personal: gemäss vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt, gemäss den rechtlichen Bestimmungen.
Altersgrenze	Art. 5 ¹ Öffentlich-rechtlich und privatrechtlich angestellte Personen scheiden auf Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr erreicht haben, aus. ² Der Gemeinderat kann Weiterbeschäftigungen bewilligen, sofern das Einkommen die AHV-Freigrenze nicht überschreitet. ³ Mit dem Erreichen des 70. Altersjahres endet das Arbeitsverhältnis definitiv.

II. Lohnsystem des öffentlich-rechtlich angestellten Personals

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und sechs Einstiegsstufen. ³ Der Gemeinderat beschliesst jährlich, jeweils bei der Budgetberatung über die Gewährung von Gehaltsstufen gemäss Personalverordnung.
-----------	--

⁴ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm /
Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

GemeindeschreiberIn, BauverwalterIn und FinanzverwalterIn bilden das Kader der Gemeinde

Mitarbeitergespräche

Art. 8 ¹ Die Vorgesetzten nehmen mit ihren Mitarbeitenden jährlich eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergespräches vor.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 9 ¹ Die Ergebnisse der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie die neu vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich festgehalten und im Personaldossier abgelegt.

² Mitarbeitende, welche die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung für unzutreffend oder unkorrekt betrachten, können innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisblatts eine Überprüfung der Beurteilung beim nächst höheren Vorgesetzten verlangen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Aussprache, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist

³-Ist die beurteilte Person mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, kann sie zuhanden des Personaldossiers eine schriftliche Erklärung abgeben.

Aussergewöhnliche
Leistungen

Art. 10 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 11 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 12 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.

Krankenversicherung

Art. 14 ¹ Das gesamte hauptamtliche Gemeindepersonal, inkl. regelmässige Teilzeitbeschäftigte, wird von der Gemeinde in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert. Die Besoldungsauszahlung bei Krankheit richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag.

	² Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.
Pensionskasse	Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
	² Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.
Sitzungsgeld	Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. Die übrigen Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden durch den Gemeinderat in einer Personalverordnung festgelegt.
Aus- und Weiterbildungen	Art. 18 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Mitarbeitenden nach Massgabe des dienstlichen Interesses.
	² Eine Weiterbildung liegt im überwiegenden Interesse der Gemeinde, wenn sie die Mitarbeitenden befähigt, die Aufgaben rascher, umfassender und qualitativ besser zu erfüllen, oder wenn sie dazu dient, eigenem Personal für die geplante Übernahme von neuen Aufgaben, die dazu erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln
	³ Der Gemeinderat kann Beiträge an Verpflegung und Reise, Schul-, Kurs- und Tagungsgelder sowie Kosten für Lehrmittel im Rahmen einer Personalverordnung und im Einzelfall individuell festlegen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. August 2023 in Kraft.
	² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 21. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022 auf.
Genehmigung	Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Walterswil

Katharina Hasler
Präsidentin

Tanja von Allmen
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Walterswil 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 11. Mai 2023 bis zum 12. Juni 2023, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich aufgelegt ist.

Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald Nr. 19 vom 11. Mai 2023 und Nr. 23 vom 8. Juni 2023 publiziert worden.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Walterswil, 13. Juni 2023

Die Gemeindeschreiberin:

Tanja von Allmen

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Walterswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL	20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	18
c) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL	18
d) AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter	GKL	12
e) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL	10 bis 11

Falls mehrere Funktionen, Buchstaben a - d, mit einer Person besetzt werden, wird jeweils die Gehaltsklasse der höher angesetzten Funktion angewendet.

Die vorstehenden Funktionen, Buchstaben b - d, können auch im Mandat an Dritte übertragen werden.

Die Gehaltseinstufungen der privat-rechtlichen Stellen werden in der Personalverordnung festgelegt.

Anhang II

Gemeinderat

Jahresentschädigung

- Präsidentin / Präsident	Fr.	4'000.--
- Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	800.--
- übrige Gemeinderatsmitglieder	Fr.	500.--

Der Gemeinderat legt die übrigen Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen in einer Personalverordnung fest.